

VERSICHERUNGEN FÜR ELTERNVEREINE

Elternvereine und ihre Funktionärinnen und Funktionäre brauchen für ihre Tätigkeit eine entsprechende Absicherung. Risiken wie die Durchsetzung beziehungsweise Abwehr von Schadensersatzansprüchen, aber auch die möglichen Haftungsverpflichtungen, zum Beispiel aus der Veranstaltungstätigkeit, gehören zum Alltag des Vereinslebens.

Daher ergriff der Vorstand des Österreichischen Verbands der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) die Initiative und erarbeitete gemeinsam mit der Wiener Städtischen und der UNIQA Versicherungen AG zwei spezifische Elternvereinsversicherungen (Rechtsschutz und Haftpflicht).

Einzige Voraussetzung für den Abschluss der Versicherungen ist die Mitgliedschaft in einer der Landesbeziehungsweise Bundesvereinigungen der Elternvereine (Landesverband oder Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen, Landes- oder Bundesverband der Elternvereine an höheren und mittleren Schulen, Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens, Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs). Diese Verbände schließen die Rahmenverträge mit den Versicherungen ab (dadurch sind gleichzeitig auch die jeweiligen Verbände und ihre Funktionärinnen und Funktionäre mitversichert).

Die beiden Versicherungen sind ein weiterer Vorteil aus der Mitgliedschaft des Elternvereins beim zuständigen Verband.

Gegenüber den einzelnen Verbänden/Elternvereinen tritt die Wiener Städtische (gemäß Vereinbarung) als Ansprechpartnerin auf.

In unserem Angebot wurden die speziellen Bedürfnisse der Elternvereine berücksichtigt und der Haftungsumfang in der Haftpflichtversicherung erweitert.

Christian MORAWEK
Vorsitzender des Österreichischen Verbands der
Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

Gerhard HAUBERT
WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group



Für telefonische Auskünfte in Rechtsschutz-Schadensangelegenheiten steht Ihnen Herr Mag. Herbert SCHROTT, Tel. 050 350-21512, E-Mail: h.schrott@staedtische.co.at, für Haftpflichtversicherungsfragen
Herr Heinz SCHRAMSEIS, Tel. 050 350-22719, E-Mail: h.schramseis@staedtische.co.at, für alle anderen Fragen
Herr Gerhard HAUBERT, Tel. 050 350-22454, E-Mail: g.haubert@staedtische.co.at, zur Verfügung.

Der Versicherungsschutz erfolgt durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG gemeinsam mit der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG und begründet sich auf den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1988).

Wer ist versichert?

Der Elternverein, alle seine Funktionärinnen und Funktionäre (KlassenelternvertreterInnen, Elternausschussmitglieder) und alle im Auftrag des Elternvereins ohne Bezahlung tätigen MitarbeiterInnen, zum Beispiel ehrenamtliche HelferInnen bei Veranstaltungen, soweit deren Tätigkeit im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt. Dies gilt für Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins; Veranstaltungen der Schule und schulbezogene Veranstaltungen, bei denen ElternvertreterInnen im Auftrag des Vereins teilnehmen oder mitwirken. Der Rechtsschutz gilt auch für Versicherungsfälle, die durch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Veranstaltungen entstehen (zum Beispiel Bezirkssitzungen; Entsendung zu Sitzungen anderer Einrichtungen im Auftrag des Elternvereins, wie Vörsprachen bei der Schulaufsicht und anderen Behörden) beziehungsweise auf dem direkten Weg von oder zu allen hier angeführten Veranstaltungen.

Mitversichert sind in Ausübung ihrer Funktion auch alle Funktionärinnen und Funktionäre der Regional-, Landes- und Bundesgliederungen der Elternvereinsverbände.

Was ist versichert?

Schadensersatzansprüche:

Die Kosten der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Beispiele:

Auf dem Weg zu einer Veranstaltung des Elternvereins wird ein Funktionär als Fußgänger oder Insasse eines nicht ihm gehörenden Kfz oder als Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels verletzt:

Schadensersatzansprüche gegen den schuldtragenden Verkehrsteilnehmer.

Auf dem Heimweg von einer Sitzung stürzt die Schriftführerin auf einem trotz Glatteises nicht gestreuten Gehsteig; Durchsetzung eines Schadensersatzes gegen den Hauseigentümer.

In der Schule wurden Geldbeträge eingesammelt, jedoch nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zweckentsprechend verwendet (Essensbeiträge, Ankauf von Lernmitteln, Skikursbeiträge etc.)

Der Elternverein hat in einer Sitzung beschlossen, die Ansprüche der Eltern gemeinsam durchzusetzen.

Während einer vom Elternverein organisierten Veranstaltung wird ein Mitarbeiter von einem Hund gebissen; Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gegen den Hundehalter.

Die Kassierin/Der Kassier veruntreut das Spärbuch beziehungsweise das Vermögen des Elternvereins und ist nicht bereit, das Geld zu ersetzen. Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs, wenn der Elternvereinsausschuss dies in einer Sitzung mehrheitlich beschlossen hat.

Verteidigung in einem Strafverfahren:

Versichert ist die Abdeckung der Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen strafbarer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen.

Beispiele:

Bei einer Veranstaltung des Elternvereins wird ein Kind verletzt; der Staatsanwalt wirft dem verantwortlichen Funktionär eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor.

Durch ein Missgeschick kommt es zu einer Verletzung einer anderen Person – dem ehrenamtlichen Mitarbeiter wird fahrlässige Körperverletzung zur Last gelegt.

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung, zum Beispiel Übernahme der Kosten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts (diese/dieser kann vom Elternverein selbst gewählt werden, wenn die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt am Gerichtssitz ihre/seine Anwaltskanzlei hat).

Übernahme der Kosten (Kostenvorschüsse) für vom Gericht beigezogene Sachverständige, ZeugInnen oder DolmetscherInnen.

Übernahme von Kostenzahlungen an die Gegenseite in einem Zivilverfahren, soweit der versicherte Elternverein dazu verpflichtet ist oder wurde.

Die Rechtsschutzversicherer tragen nicht nur die notwendigen Kosten, sondern sorgen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Elternvereine.

Wo gilt diese Versicherung?

In Österreich, Europa und den angrenzenden Mittelmeerländern.

Die **Versicherungssumme** beträgt pro Versicherungsfall **EUR 21.801,85**.

Versicherungsprämie:

Die **jährliche Prämie kostet EUR 3,20** inklusive aller Steuern und Abgaben **pro Elternverein**. Dieser Betrag wird

frags oder durch einen „Zuschlag“ zum Mitgliedsbeitrag. Versichert sind in der Regel alle Mitgliedsvereine eines Landesverbands, wenn die einzelnen Elternvereine ihren Mitgliedsbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Jahres eingezahlt haben (Stichtag).

Versicherungsdauer:

Jeweils mit Beginn des laufenden Schuljahrs bis zum Ende des nächsten Kalenderjahrs, wenn der Mitgliedsbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Schuljahrs beim Landesverband eingelangt ist.

Was ist bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu tun?

- Alle Belege und Beweise sichern.
- Namen möglicher ZeugInnen notieren.
- Forderungen zusammenstellen.
- Den Schadensfall unverzüglich der Wiener Städtischen melden.
- Das Büro des jeweiligen Landesverbands informieren, damit dieser der Wiener Städtischen die Mitgliedschaft und damit den Versicherungsschutz bestätigt.

Bei Anrufen aus anderen Bundesländern werden Sie von der Versicherung selbstverständlich zurückgerufen. Nach Vorliegen der Meldung bei der Versicherung berät Sie diese im Einvernehmen mit Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt über die zu wählende Vorgangsweise beziehungsweise betraut eine versierte Rechtsanwältin/einen versierten Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung.

Der Versicherungsschutz erfolgt durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG gemeinsam mit der UNIQA Versicherungen AG und begründet sich auf den Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 und EHVB 2005).

Wer ist versichert?

Der Elternverein, alle seine Funktionärinnen und Funktionäre (KlasseneleiternvertreterInnen, Elternausschussmitglieder) und alle im Auftrag des Elternvereins ohne Bezahlung tätigen MitarbeiterInnen (ehrenamtliche HelferInnen) für alle statutengemäßen Tätigkeiten des Elternvereins, auch im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen, innerhalb und außerhalb der Schule, soweit der Elternverein beziehungsweise dessen Funktionärinnen und Funktionäre selbstständig und eigenverantwortlich bei diesen Veranstaltungen tätig sind.

Veranstaltungen der Klasseneiterngemeinschaften sind nur dann mitversichert, wenn die KlasseneleiternvertreterInnen mit Zustimmung oder im Auftrag des Elternvereins tätig werden (protokollierter Beschluss durch den Elternausschuss erforderlich).

Mitversichert sind auch alle Regional-, Landes- und Bundesverbände und deren Funktionärinnen und Funktionäre im Rahmen ihrer statutengemäßen Tätigkeiten.

Was ist versichert?

Die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, die dem Elternverein als Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder eines Vermögensschadens erwachsen.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Bestand und den Betrieb von Luft- und Hüpfburgen im Zuge einer Veranstaltung. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Versichert sind auch Schäden, die durch Benutzung, Bearbeitung oder sonstige Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Gärten, Grünflächen, öffentlichen Plätzen et cetera) entstehen.

Der Schadensersatz wird unabhängig davon geleistet, ob diese „unbeweglichen Sachen“ im Eigentum des Elternvereins stehen, von ihm gemietet wurden oder ihm für statutengemäße Tätigkeiten kostenlos zur einmaligen oder dauernden Nutzung überlassen wurden. Bei diesen Schäden an unbeweglichen Sachen gilt ein Selbstbehalt von EUR 200,-.

Beispiele:

Eine MitarbeiterIn des Elternvereins befestigt im Zuge der Vorbereitung einer Informationsveranstaltung des Elternvereins Schautafeln an der Wand des Turnsaals und beschädigt dabei die Wandverkleidung. Gedeckt ist dabei jener Schadensanteil, der EUR 200,- übersteigt.

Im Rahmen eines Elternsprechtags präsentiert der Elternverein einen Bücherstand, bei dem die Eltern Bücher kostenlos tauschen können. Der Bücherstand wurde aus Versehen schlecht vernagelt, an einem herausstehenden Nagel zerreißt ein Schüler seinen Winteranorak.

Der Schaden an der Jacke wird durch die Haftpflichtversicherung ersetzt.

Bei einem Elternsprechtage organisiert der Elternverein ein Buffet für die wartenden Eltern. Dabei geht unabsichtlich eine Kaffeekanne zu Bruch, ein Elternteil schneidet sich an den Splintern.

Allfällige Schadensersatzansprüche deckt die Versicherung ab.

Im Zuge einer vom Elternverein organisierten Exkursion zu einer Ausstellung wird ein Schüler beim Aussteigen aus dem Autobus durch die Bustür verletzt, die sich plötzlich schließt. Die Eltern stellen Schadensersatzansprüche an den Elternverein als Organisator der Exkursion. In diesem Fall prüft die Versicherung die Haftungsfrage und übernimmt die Kosten der Verteidigung in einem eventuellen Strafverfahren beziehungsweise die Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Schadensersatzansprüche in einem Zivilverfahren. Gerechtfertigte Schadensersatzansprüche werden abgegolten, wenn der Elternverein beziehungsweise seine MitarbeiterInnen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind alle Veranstaltungen, die mit einer Nächtigung verbunden sind.
- Nicht versichert sind rein gesellige Veranstaltungen der Elternvereinsfunktionärinnen und -funktionäre für sich selbst (zum Beispiel Heurigenbesuch des Elternausschusses).

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet Schadensersatzzahlungen im Fall berechtigter Ansprüche bis zu einem Gesamtausmaß von **EUR 750.000,-** pro Schadensfall bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Der Versicherer leistet Schadensersatz für Schäden an unbeweglichen Sachen, auch wenn diese sich nicht im Eigentum des Elternvereins befinden, bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 7.500,-** pro Versicherungsfall bei einem Selbstbehalt durch den Versicherungsnehmer von **EUR 200,-**.

Der Versicherer übernimmt die erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Feststellung oder zur Abwehr einer behaupteten Schadensersatzpflicht erforderlich sind.

Ebenfalls versichert sind die Kosten der über Weisung der Versicherung geführten Verteidigung in einem allfälligen Strafverfahren.

Wo gilt diese Versicherung?

In Österreich und den angrenzenden Staaten..

Versicherungssumme:

EUR 750.000,- pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden sowie darauf zurückzuführende Vermögensschäden.

Für Schäden an unbeweglichen Sachen **EUR 7.500,-** pro Schadensfall bei einem Selbstbehalt von **EUR 200,-**.

Versicherungsprämie:

Die **jährliche Prämie beträgt EUR 15,-** inklusive aller Steuern und Abgaben **pro Elternverein**. Den Elternvereinen werden über die einzelnen Landesverbände Zahlscheine zur Verfügung gestellt.

Die Versicherung wird durch den einzelnen Elternverein durch Einzahlung der Prämie aktiviert, jeder Elternverein kann daher selbst entscheiden, ob er die Haftpflichtversicherung abschließen will.

Voraussetzung für den Abschluss der Haftpflichtversicherung zu den beschriebenen Bedingungen ist jedoch die Mitgliedschaft bei einem der Dachverbände der Elternvereinigungen, der mit den beteiligten Versicherungen eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen hat.

Versicherungsdauer:

Die Versicherung beginnt um 0 Uhr des der Einzahlung folgenden Tages und endet mit 31. Dezember des folgenden Kalenderjahrs (wenn die Prämie bis 31. Dezember des laufenden Schuljahrs eingezahlt wurde).

Was ist bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu tun?

- Unverzügliche Meldung bei der Wiener Städtischen (bei Herrn Heinz SCHRAMSEIS, Tel. 050 350-22719, E-Mail: h.schramseis@staedtische.co.at).
- Sicherung aller Beweise und Aufnahme der Daten von möglichen Zeuginnen.
- Sofortige Meldung an die Versicherung, wenn
 - a) Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden;
 - b) eine Strafverfügung an den Elternverein zugestellt wird;
 - c) ein Verwaltungs- oder Strafverfahren gegen den Elternverein oder eine seiner FunktionärInnen eingeleitet wurde;
 - d) wenn seitens Dritter Schritte zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen getätigt werden.

Je nach Haftungssituation entscheidet der Versicherer darüber, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch befriedigt wird beziehungsweise welche Schritte notwendig sind, um einen ungerechtfertigten Anspruch abzuwehren.

1. Versicherter Personenkreis:

Sämtliche Landesverbände der Elternvereine sowie die ihnen zugehörigen Elternvereine, soweit der jeweilige Elternverein die Prämie eingezahlt hat.

Als mitversichert gelten alle Funktionäre der Regional-, Landes- und Bundesgliederungen in Ausübung ihrer Funktion.

2. Versichertes Risiko:

Vereinshaftpflicht des Dachverbandes der Elternvereine der jeweiligen Landesverbände der Elternvereine sowie der einzelnen Vereine für Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhaltes gemäß der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen; als versichert gelten somit sämtliche Funktionäre und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Elternvereine in Ausübung ihrer Funktion gemäß § 63 Schulunterrichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Risikos auch auf sämtliche statutenmäßige Tätigkeiten der Elternvereine im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen soweit der Elternverein bzw. dessen Funktionäre selbstständig und eigenverantwortlich bei solchen Veranstaltungen tätig sind.

Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auf sämtliche statutenmäßigen Tätigkeiten des Elternvereines innerhalb der Schule und außerhalb der Schule, wobei Veranstaltungen dann unter Versicherungsschutz fallen, wenn solche Veranstaltungen in einem an Österreich angrenzenden Staat stattfinden.

Der Versicherungsschutz außerhalb der Schule ist jedoch insoweit eingeschränkt, als kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine solche Veranstaltung eine Nächtigung miteinschließt. Solche Veranstaltungen mit Übernachtungen sind separat zu beantragen und zu versichern.

3. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt € 750.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

4. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen:

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 8.3 als mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 7.500,-- je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall € 200,--.

5. Versicherungsdauer:

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

6. Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechnungsprüfer und Organwalter von Elternvereinen:

Versichertes Risiko und Deckungsumfang:

Für unentgeltlich und ehrenamtlich tätige Organwalter und Rechnungsprüfer der jeweiligen versicherten Elternvereine gilt:

Reine Vermögensschäden gelten abweichend von Art.1 AHVB für Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhaltes einem Dritten gegenüber als mitversichert. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Diesbezüglich findet Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000,-, je Versicherungsfall.

Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,-, pro Anspruchssteller.

Ergänzende Ausschlüsse:

In Ergänzung des Art.7 AHVB fällt nicht unter die Versicherung

1. Ansprüche von Gläubigern und Versicherungsfälle aus oder im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Elternvereinen.

2. jedwede Ansprüche im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Verpflichtungen und Haftungen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Untreue und Unterschlagung;

3. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Das heißt besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist.

Der Versicherungsschutz gilt ab dem 1.1.2012 für einbezahlte (neu) versicherte Elternvereine rückwirkend.

7. Prämie und Fälligkeit:

Die Jahresprämie beträgt pro Elternverein EUR 15,-, inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 11%.